

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)208(4)
gel. VB zur öAnh am 16.09.2020

10.09.2020

vfa. Die forschenden
Pharma-Unternehmen

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf
eines „Gesetzes zur Stärkung
der Vor-Ort-Apotheken“**

Der Bundesregierung

(Drucksache 19/21732)

8. September 2020

Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Telefon 030 206 04-0
Telefax 030 206 04-222
www.vfa.de

Einleitung

Seite 2/2

Der Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken“ beinhaltet u.a. Regelungen zur Absicherung eines einheitlichen Arzneimittelabgabepreises in Deutschland. Die Stellungnahme des vfa konzentriert sich auf diese Einzelregelung.

Zu Art. 1 Nr. 2a - § 129 Abs. 1 SGB V Sozialrechtliche Verankerung der geltenden Arzneimittel- preisregelungen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Apotheken, die vertragsärztlich verordnete Arzneimittel an GKV-Versicherte abgeben, im Rahmenvertrag zur Arzneimittelversorgung verpflichtet werden, die Preisspannen und Preise der aufgrund von § 78 Absatz 1 Satz 1 AMG erlassenen Rechtsverordnung einzuhalten, wenn der Rahmenvertrag für sie Rechtswirkung entfalten soll. Von den zwingenden Regelungen der genannten Rechtsverordnung abweichende Vereinbarungen werden als unzulässig bestimmt.

Apotheken, Großhändler und Arzneimittelhersteller garantieren gemeinsam eine qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arzneimitteldistribution müssen dabei zuvorderst ein hohes Maß an Arzneimittel- und Versorgungssicherheit gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Im Falle von gesetzlichen Veränderungen ist daher sicherzustellen, dass der Patient die von ihm benötigten Arzneimittel auch weiterhin erhält – in qualitativ hochwertiger Form und auf eine für ihn angemessene Art und Weise.

Der vfa hält eine sozialrechtliche Absicherung der geltenden Preisregelungen für Arzneimittel für sachgerecht, um wettbewerbliche Verzerrungen zu vermeiden und den sozialen Charakter der arzneimittelrechtlichen Preisbindung zu stärken.

Mit der geplanten Neuregelung bleibt die in unternehmerischer Verantwortung liegende freie Bildung eines einheitlichen Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers auf Grundlage des Arzneimittelgesetzes erhalten. Diese Bildung eines einheitlichen Abgabepreises nach dem Arzneimittelgesetz hat sich in ordnungs-, wirtschafts- und gesundheitspolitischer Hinsicht bewährt.

Die arzneimittelrechtliche Vorgabe eines einheitlichen Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers dient nicht zuletzt dem Schutz der Patienten, die von einer bundesweit einheitlichen und qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung profitieren sollen.